



Der Seniorenverband BRH - und seine Mitglieder

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

in der ersten Sitzung der Landesleitung am 07. Februar wurden u. a. der Tagesordnungspunkt „Mitglieder im BRH“ besprochen. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere über die Fördermitglieder und die sogenannten „mittelbaren oder kooperativen“ Mitglieder diskutiert.

Grundlage für die Mitgliedschaft im Seniorenverband BRH ist der § 5 der Satzung in der Fassung vom 21. Oktober 2009.

(1)	Danach können unabhängig von ihrem Wohnsitz folgende Personen Mitglied im Seniorenverband BRH sein:	
	a)	beamtenrechtliche Versorgungsempfänger, deren Ehegatten und Hinterbliebene,
	b)	ehemalige Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, deren Ehegatten und Hinterbliebene,
	c)	ehemalige Beschäftigte des privatisierten Dienstleistungsbereichs, deren Ehegatten und Hinterbliebene,
	d)	Personen, die die satzungsrechtlichen Bestimmungen des BRH anerkennen,
	e)	Fördermitglieder: Richtlinien hierzu erlässt der Landesvorstand.

(2)	<p>Mitglieder einer anderen gewerkschaftlichen Organisation können zusätzlich auch Mitglied im BRH sein (Doppelmitgliedschaft).</p> <p>Anmerkung zu Absatz 2: Mitglieder einer Fachgewerkschaft des dbb, z. B. Mitglieder der Komba, der Lehrgewerkschaften oder Verwaltungsgewerkschaft können zusätzlich Mitglied im BRH sein.</p>
(3)	<p>Mit dem Beitritt eines Verbandes zum BRH erwerben dessen Mitglieder die mittelbare Mitgliedschaft.</p> <p>Im BRH Rheinland-Pfalz sind folgende Mitgliedsgewerkschaften kooperative Partner des BRH: Verband der Hochschule und Wissenschaft (VHW), die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG), der Philologenverband, die Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft (BTB), der Verband der Lehrer an berufsbildenden Schulen, (vlbs), der Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen (vlw).</p>
(4)	<p>Ehrenmitglieder</p> <p>(die Ehrenmitgliedschaft ergibt sich nicht aus § 5 sondern aus § 14, Ziffern 19, der Satzung und den Richtlinien über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft</p>
<p>Aus den Buchstaben d) und e) ergibt sich eindeutig, dass nicht nur Angehörige und ehemalige Angehörige des öffentlichen Dienstes Mitglied im BRH sein können, sondern auch Personen, die außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt waren. Bei den sogenannten Fördermitgliedern bestehen lediglich Einschränkungen hinsichtlich der Gewährung des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes. Nach den Bestimmungen des Deutschen Beamtenbundes kann Rechtsschutz durch die Dienstleistungszentren nur für Angehörige oder ehemalige Angehörige des öffentlichen Dienstes geleistet werden.</p>	
<p>Auf der Ebene der Kreisverbände sind grundsätzlich alle Mitglieder gleich zu behandeln. Sie sind zu den Versammlungen einzuladen und haben bei Debatten und Abstimmungen die gleichen Rechte, d. h. Rede- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.</p>	
<p>Die Richtlinien für die Fördermitglieder, so der Beschluss der Landesleitung, sollen zwecks Anpassung dem Landesvorstand bei der nächsten Sitzung vorgelegt werden.</p> <p>In der Beitragsgestaltung gibt es auch Unterschiede. Doppelmitglieder und Fördermitglieder entrichten ihre Beiträge unmittelbar an die Kreisverbände. Die Beitragshöhe für diesen Personenkreis richtet sich nach den vom Landesvertretertag am 24. Oktober 2013 beschlossenen Richtlinien.</p>	
<p>Die Beiträge für die kooperativen Mitglieder werden von deren Gewerkschaften unmittelbar an den Landesverband gezahlt. Nach einem Beschluss des Landesvorstandes von 2008 werden den Kreisverbänden auf Antrag pro mittelbarem Mitglied 4.20 € pro Jahr erstattet.</p>	
<p>Nach Auffassung der Landesleitung sollten die Kreisverbände die mittelbaren und die Doppelmitglieder in ihre Kreisverbandsarbeit mit einbeziehen. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit neue Mitglieder zu werben. Auch die Aufnahme von Fördermitgliedern, auf die bei einigen Kreisverbänden verzichtet wird, sollte in jedem Fall beibehalten, wenn nicht</p>	

sogar ausgeweitet werden.

Ich persönlich habe die Erfahrung gemacht, dass die Mitwirkung von Fördermitgliedern die Verbandsarbeit erleichtern und fördern kann.

Abschließend möchte ich mich bei allen Verbandsvorständen bedanken, die uns ihre Berichte zu Jahresbeginn übersandt haben. Bei den folgenden Jahreshauptversammlungen im Frühjahr und Sommer 2014 wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr



Hans-Martin

Landesvorsitzender